

# BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

## MARGRITH GRAF

Leiterin Service-SAV Versicherungen

Stichworte: erweiterte Deckung in der Berufshaftpflichtversicherung, 5 Jahre Service-SAV Versicherungen

Seit 5 Jahren berät der Service-SAV Versicherungen die Mitglieder des SAV unabhängig in allen Versicherungsfragen. Deckungserweiterungen der Berufshaftpflichtversicherung garantieren, auch nach einem Schaden- bzw. Leistungsfall, die minimal geforderte Versicherungssumme. Weitere, speziell auf die anwaltlichen Bedürfnisse ausgerichtete Versicherungsangebote des Service-SAV Versicherungen werden vorgestellt.

Die Dienstleistungen des Service-SAV Versicherungen stehen dem Mitglied bereits seit 5 Jahren zur Verfügung und erfreuen sich grosser Beliebtheit. Die Beratungstätigkeit ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Neben der unabhängigen Beratung in allen Versicherungsfragen bietet der Service-SAV Versicherungen auch speziell auf die Bedürfnisse der Anwältinnen und Anwälte ausgerichtete Versicherungslösungen an. Der permanente Austausch mit SAV-Mitgliedern erlaubt es, neue bedarfsgerechte Versicherungsprodukte zu generieren und bestehende Rahmenverträge zu optimieren. Geschätzt wird seitens der Mitglieder, dass die Service-Stelle nicht auf die in der SAV-Angebotspalette enthaltenen Produkte fixiert ist, sondern in der Beratung immer wieder auch Tipps zur Verbesserung von Fremdprodukten gibt. Die Beratung hat sich dem Gedanken verschrieben, dass das Mitglied weder über- noch unterversichert sein soll.

## I. Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufsregel von Art. 12 lit. f BGFA schreibt einen Minimalbetrag von CHF 1 Mio. als Deckungssumme vor. Die Berufshaftpflicht kann im Einzelfall weiter gehen als das Minimaleintragungserfordernis, da sich der eingetragene Anwalt nach Massgabe der Art und des Umfangs der Risiken, die mit seiner Tätigkeit verbunden sind, versichern muss. Es ist somit seine Aufgabe, die für seine Verhältnisse passende Versicherungssumme zu bestimmen. Es besteht keine Pflicht des Versicherers, der Aufsichtsbehörde die Auflösung des Versicherungsvertrages zu melden. Hingegen hat der betroffene Anwalt die Pflicht, die Beendigung des Versicherungsschutzes der Aufsichtsbehörde zu melden. Vor diesem Hintergrund können sich im Schadenfall folgende Situationen ergeben:

### 1. Ausgangssituation Szenario 1 und 2

Eine Anwältin/ein Anwalt macht sich selbstständig und schliesst eine Berufshaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckung für Vermögensschäden von CHF 1 Mio. ab.

### Szenario 1

Im Falle einer Schadenzahlung wird zwangsläufig die Situation entstehen, dass die Deckung für Vermögensschäden nicht mehr CHF 1 Mio. beträgt, da die ausbezahlte Schadenssumme von der Versicherungssumme in Abzug gebracht wird. Für die verbleibende Zeit des laufenden Versicherungsjahres ist deshalb die minimal geforderte Versicherungssumme nicht mehr gewährleistet.

### Szenario 2

Bei derselben Ausgangssituation bezahlt die Versicherungsgesellschaft einen Vermögensschaden, welcher die vereinbarte Versicherungssumme ganz oder teilweise ausschöpft. Unglücklicherweise entsteht im selben Versicherungsjahr nochmals ein Vermögensschaden. Üblicherweise steht die Versicherungssumme einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung. Dies hat zur Folge, dass einerseits die minimal geforderte Versicherungssumme nicht mehr zur Verfügung steht und andererseits für den zweiten Schadenfall keine genügende Versicherungssumme zur Verfügung steht.

### Szenario 3

8 Anwältinnen und Anwälte gründeten zusammen eine Anwalts-AG. Die 8 Anwältinnen und Anwälte, welche bisher zum grössten Teil Selbstständigerwerbende waren, sind nun Angestellte in ihrer eigenen AG. Die AG schliesst für Vermögensschäden eine Berufshaftpflichtversicherung ab und wählt für den Vermögensschaden eine Versicherungssumme von CHF 5 Mio. mit der Folge, dass im Schadenfall die minimale Versicherungssumme von CHF 1 Mio. nicht jeder Anwältin/jedem Anwalt gleichzeitig zur Verfügung steht. Zudem steht, je nach Situation in einem Schadenfall, für den nächsten Schadenfall im gleichen Versicherungsjahr nicht mehr die gewünschte Versicherungssumme von CHF 5 Mio., bzw. von mindestens CHF 1 Mio., zur Verfügung.

Die Beispiele aus dem Beratungsalltag verlangten nach einer effizienten und in der Handhabung einfachen Deckungserweiterung, welche garantiert, dass

- die minimale Deckung von CHF 1 Mio. pro Anwältin/Anwalt im Schadenfall zur Verfügung steht und dass
- nach einem Schadenfall die versicherte Summe nicht aufgebraucht ist und die Versicherten damit über keinen entsprechenden Versicherungsschutz mehr verfügen.

Die aus der SAV-Produktpalette bekannte SwissLawyersRisk von Lloyds hat rasch und unbürokratisch auf diese Bedürfnisse reagiert und bietet neue Deckungserweiterungen an:

#### **Lösung zu Szenario 1**

Option 1: Mit der Erweiterung «Versicherungssumme pro Ereignis» gilt die Versicherungssumme nicht pro Versicherungsjahr (oder, je nach Versicherer, noch ungünstiger: 3 Schadenfälle in 5 Jahren), sondern pro Ereignis. Damit wird gewährleistet, dass für Vermögensschäden jederzeit die von den Aufsichtsbehörden geforderte minimale Deckung vorhanden ist.

Option 2: Mit der Option «Wiedereinkauf» der Versicherungssumme kann nach erfolgter Schadenzahlung die Versicherungssumme wieder auf die ursprünglich versicherte Summe aufgefüllt werden. Die Zusatzprämie wird beim Wiedereinkauf individuell festgelegt.

Option 3: Mit der «2x Garantie pro Versicherungsjahr» wird gewährleistet, dass, nach Ausschöpfung der Basis-Versicherungssumme bei einem neuen Schadenfall nochmals dieselbe Versicherungssumme zur Verfügung steht. Diese Lösung empfiehlt sich, wenn die Möglichkeit besteht, dass bei einem erneuten Schadenfall im selben Versicherungsjahr die versicherte Summe nicht ausreicht.

#### **Lösung zu Szenario 2**

In diesem Fall sind zwei Probleme möglich. Einerseits kann die restliche Versicherungssumme nicht ausreichen, um den zweiten Schadenfall abzudecken, und andererseits kann es sein, dass die minimale, von der Aufsichtsbehörde geforderte Deckung für den zweiten Schadenfall nicht mehr vorhanden ist.

Lösungen bieten die Optionen «Wiedereinkauf» und «2x Garantie».

#### **Lösung zu Szenario 3**

Anwältinnen und Anwälten in der eigenen AG ist oft wichtig, dass sie als Angestellte für Vermögensschäden ähnlich versichert sind, wie sie dies als Selbstständigerwerbende waren.

Solange kein Schaden eintritt, dürfte die versicherte Summe kein Problem sein, da die Versicherungssumme allen zur Verfügung steht. Problematisch wird es erst, wenn die Versicherungssumme infolge einer Schadenzahlung reduziert wird.

Bei der Lösung stehen nicht die einzelne angestellte Anwältin/der einzelne angestellte Anwalt im Mittelpunkt, sondern die AG und der Schadenfall oder die Deckung im Schadenfall.

Option 1: Als Lösung steht der «Wiedereinkauf» der Versicherungssumme im Schadenfall zur Verfügung. Nach jedem Schadenfall kann die AG entscheiden, ob sie die versicherte Summe wieder einkaufen möchte. Eine Prämie wird erst bei einem tatsächlichen Wiedereinkauf fällig.

Option 2: Davon ausgehend, dass es eher die Ausnahme ist, wenn zwei Anwälte im selben Versicherungsjahr einen Schaden herbeiführen, welcher die versicherte Basis-Summe übersteigt, ist eine mögliche Lösung die «2x Garantie pro Versicherungsjahr». Damit wird gewährleistet, dass bei mehreren Schadenfällen die doppelte Versicherungssumme (in unserem Beispiel CHF 10 Mio.) zur Verfügung steht.

Zusammengefasst stehen somit die in unten stehender Tabelle aufgeführten Lösungen zur Verfügung.

Bewährte zusätzliche Deckungserweiterungen von SwissLawyersRisk:

- Teilzeittätigkeit: Werden <1000 Std. pro Jahr verrechnet, gilt dies als Teilzeittätigkeit mit einer entsprechenden Prämienermässigung.
- Nachversicherung: Üblich (und mitversichert) ist eine Nachversicherung von während zehn Jahren auf der Basis der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres. Zusätzlich kann in einer separaten Lösung eine Versicherungssumme pro Nachversicherungsjahr festgelegt werden.
- Zugehörigkeit Kanzleigemeinschaft: Einklagung der Kanzleigemeinschaft als Gemeinschaft.
- Kleiner fixer Selbstbehalt für Kanzleien mit bis zu zwei Anwälten
- Versicherungssumme bis CHF 20 Mio. möglich
- Verwaltungsratsmandate

Deckungserweiterung	Versicherte Leistungen	Bemerkungen
2x Garantie pro Versicherungsjahr	Die versicherte Summe wird 2x pro Versicherungsjahr garantiert.	Die verdoppelte Summe gilt nur für Schäden, welche die Basis-Summe nicht ausgeschöpft haben.
Versicherungssumme pro Ereignis	Bei Vermögensschäden wird die minimale Versicherungssumme gem. BGFA pro Ereignis gewährleistet.	Gilt nur bei einer versicherten Summe von CHF 1 Mio.
Wiedereinkauf der Versicherungssumme	Nach jedem Schadenfall kann die Versicherungsnehmerin entscheiden, ob die versicherte Summe wieder bis zur ursprünglich versicherten Summe eingekauft werden soll.	Diese Lösung steht allen bei SwissLawyersRisk Versicherten zur Verfügung.

## II. Weitere Angebote aus der Versicherungspalette des Service-SAV Versicherungen

### 1. Kranken- und Unfalltaggeld

Über den Rahmenvertrag mit der Visana deckt die Taggeldversicherung bei Krankheit und Unfall den Lohnausfall von Selbstständigerwerbenden mit einer Summenversicherung zu 100% ab. Angestellte sind mit dem AHV-Lohn versichert. Die Taggelder werden während max. 730 Tagen bezahlt.

Seit 2009 sind die Prämien stabil. Erfreulicherweise ist auch für das kommende Jahr keine Prämienanpassung vorgesehen.

### 2. Erwerbsunfähigkeits- bzw. Invalidenrente

Bei Invalidität decken die Leistungen der IV mit einer maximalen jährlichen Rente von CHF 28 080.- den Lebensbedarf nicht. Zur Absicherung des finanziellen Bedarfs vom Zeitpunkt der Invalidität bis zum AVH-Alter kann eine Invalidenrente (Erwerbsunfähigkeitsrente) abgeschlossen werden.

Der Service-SAV Versicherungen bietet über die Generali ein Angebot mit vereinfachten Annahmekriterien und über die Schweizerische Mobiliar ein Angebot mit einer garantierten Summenversicherung.

### 3. Sachversicherung

Die Deckung in der Sachversicherung (Geschäftsversicherung) ist speziell auf Anwältinnen und Anwälte ausgerichtet. Das modulare Angebot hat sich bewährt, und die Prämien bleiben 2015 konstant.

### 4. Mietzinskautionsversicherung

Mit der Mietzinskautionsversicherung von TSM wird eine zusätzliche Liquidität gewährleistet, indem der Betrag für die Mietzinskaution nicht auf einem Konto blockiert ist.

### 5. Motorfahrzeugversicherung

Dank der fixen Prämie mit permanentem Bonusschutz gibt es bei der Lösung von DriveRisk von Lloyds kein Bonus-Malus-System. Der hohe Zeitwertzusatz ist bei einem Totalschaden garantiert. Der Versicherungsschutz kann modular gewählt werden. Exklusiv für SAV-Mitglieder ist der Einschluss elektronischer Geräte.

Gerne berät Sie der Service-SAV Versicherungen in allen Versicherungsfragen. Zögern Sie nicht, diese Dienstleistung zu beanspruchen, und kontaktieren Sie die Fachfrauen des Service-SAV Versicherungen.

Mail: [service@sav-fsa.ch](mailto:service@sav-fsa.ch)

Telefon: 031 313 06 17

Es gibt nicht die Belegschaft.  
Es gibt nicht das KMU.

...s Unternehmen einzigartig. Deshalb bieten wir  
...passgenau Versicherungslösungen, die Sie  
...den finanziellen Folgen krankheits- oder unfall-  
...ngter Abwesenheiten schützen.

...n Sie sich von uns beraten per  
Telefon: ... 7 18 00 oder auf  
[www...](http://www...) Unternehmen. **Ganz persönlich.**